

30. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung bei den Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte.

GGG. §§ 62 ffg., 117. ZPO. § 216 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1926 i. S. S. (M.) w. S. (Bekl.). VII 15/26.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die zugleich den Sachverhalt ergebenden Gründe lauten wie folgt:

Durch das Urteil des Oberlandesgerichts in D. vom 14. Dezember 1925 ist das Urteil des Landgerichts daselbst vom 9. April 1925 bestätigt worden, durch welches die Ehe der Parteien geschieden worden war. Der erkennende Senat des Berufungsgerichts, dessen ordentlicher Vorsitzender der Senatspräsident A. war, ist in der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergangen ist, mit dem dienstältesten Rat, Oberlandesgerichtsrat B., als Vorsitzenden und zwei Oberlandesgerichtsräten als Beisitzern besetzt gewesen.

Mit der Behauptung, diese Besetzung sei unvorschriftsmäßig

gewesen, hat der Kläger auf Grund des § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. die Nichtigkeitsklage erhoben, deren prozessuale Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Senatspräsident R. hat über die in seinem Senat seit den Gerichtsferien 1925 bestehende Geschäftsverteilung am 12. März 1926 folgende dienstliche Erklärung abgegeben:

Dem Senat gehörten der Präsident und vier Beisitzer an. Vom Präsidenten wurden auf längere Zeit, meist auf etwa ein halbes Jahr, die Sitzungstage und die Beisitzer bestimmt. Gleichzeitig wurden unter den Sitzungstagen diejenigen festgesetzt, an denen Ehefachen zu verhandeln seien. An diesen Tagen führe das dienstälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, während an ihnen die drei anderen Mitglieder des Senats als Beisitzer tätig würden, unter denen das dienstälteste Mitglied die zwei an jeder einzelnen Sache teilnehmenden Beisitzer bestimme. In diesen Sitzungen würden außer Ehefachen und Eheverfügungssachen nur solche Sachen verhandelt, bei denen der Senatspräsident aus besonderen Gründen, z. B. gemäß §§ 41ffg. ZPO., an der Mitwirkung verhindert sei. Diese Art der Geschäftsverteilung beruhe nicht auf einer Anordnung des Präsidiums, sondern auf einer solchen des Senatspräsidenten, der sich durch die Geschäftsbelastung behindert fühle, in allen Sachen den Vorsitz zu führen, da darunter die erforderliche genaue Durcharbeitung aller Sachen leiden müßte. Die eingehenden Berufungen in Ehefachen bearbeite zunächst der Senatspräsident. Doch gebe er die Bearbeitung der Armentsachen und der einstweiligen Verfügungen zum Teil an den dienstältesten Rat ab. Die Terminbestimmung, soweit sie nicht in den Verhandlungsterminen erfolge, finde durch den Senatspräsidenten statt. Dringliche Verfügungssachen würden bisweilen erforderlichenfalls an den Sitzungstagen behandelt, an denen der Präsident den Vorsitz führe.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß das Gericht in der Verhandlung vom 14. Dezember 1925 vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, und hat die Klage demgemäß abgewiesen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 117, 66 GVO. und führt hierzu im einzelnen folgendes aus:

Unter „Verhinderung“ im Sinne des § 66 a. a. O. verstehe das Gesetz lediglich eine am Tage der Verhandlung objektiv bestehende Unmöglichkeit der Verhandlung; dagegene genüge nicht

das Gefühl, in Zukunft so überlastet zu sein, daß eine Verhinderung eintreten werde. Es sei daher unzulässig, daß ein Senatspräsident von vornherein sich grundsätzlich für gewisse Sachen als verhindert erkläre. Auf dem hier eingeschlagenen Wege würden unzulässigerweise auf die Dauer, nicht etwa nur für Zeiten besonders starken Geschäftsgangs, Hilfssenate für die Ehesachen, und zwar nicht einmal auf Anordnung des Präsidiums, sondern des Senatspräsidenten gebildet, und es werde entgegen dem Geiste des Gerichtsverfassungsgesetzes auf unabsehbare Zeit für gewisse, einem besonderen Rechtsgebiet angehörende Sachen, noch dazu für Ehesachen, eine Rechtsprechung mit geringeren Anforderungen an die Zusammensetzung des Gerichtshofs eingeführt, als sie für die Sachen aus den übrigen Rechtsgebieten gestellt würden. Überdies aber habe der Senatspräsident R., wie der Wortlaut seiner Erklärung ergebe, sich gar nicht für „verhindert erklärt“, den Vorsitz zu führen, sondern sich nur „behindert gefühlt“; damit sei der Voraussetzung des § 66 S. 1 GVG. nicht genügt.

Diese Klagen sind unbegründet.

Nach § 117 GVG. in Verbindung mit §§ 62, 66 das. führen in den Senaten der Oberlandesgerichte der Oberlandesgerichtspräsident und die Senatspräsidenten den Vorsitz; im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden tritt das dienstälteste Senatsmitglied an seine Stelle. Da diese Vorschriften dem Senatspräsidenten selbstverständlich bekannt waren, so muß in seiner dienstlichen Äußerung, daß er sich an der Führung des Vorsitzes an allen Sitzungstagen „behindert fühle“, seine Erklärung, daß er an der Übernahme des Vorsitzes „verhindert sei“, um so mehr gefunden werden, da er als Grund seiner Behinderung Geschäftsbelastung und damit einen Umstand angegeben hat, der nach allgemeiner Ansicht, ebenso wie z. B. Beurlaubung und Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung, als Verhinderungsgrund anerkannt ist. Ob der ordentliche Vorsitzende sich infolge Geschäftsüberlastung für verhindert erachtet, unterliegt seinem pflichtmäßigen, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Ermessen. Zu Unrecht bemängelt ferner die Revision im Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt., Bd. 25 S. 389, Bd. 54 S. 299, Bd. 55 S. 202, 238, Bd. 56 S. 64; JW. 1895 S. 517 Nr. 2, 1915 S. 96 Nr. 13), daß der Senatspräsident R. sich bereits bei der Bestimmung der

Sitzungstage und mithin etwa 6 Monate vorher an der Führung des Vorsitzes für verhindert erklärt hat. Denn abgesehen davon, daß der Grund der Verhinderung, die Geschäftsüberlastung, auf längere Zeit hinaus ihre Wirkung äußert und der Vorsitzende dies sehr wohl schon gelegentlich der Terminsanberaumungen zu übersehen vermag, wiederholt der Vorsitzende seine von vornherein abgegebene Verhinderungserklärung — die ihn von der Übernahme des Vorsitzes nicht abhalten könnte und nicht einmal dürfte, falls der Verhinderungsgrund inzwischen weggefallen ist — stillschweigend vor jeder Sitzung dadurch, daß er die Führung des Vorsitzes seinem Stellvertreter tatsächlich überläßt. Daß es zu erheblichen Schwierigkeiten in der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte führen müßte, wenn der Vorsitzende, wie die Revision anscheinend will, erst jeweils am Sitzungstage oder kurz vorher sich für verhindert erklären würde, mag nur nebenbei bemerkt werden. Die, noch dazu ohne Unordnung des Präsidiums erfolgte, Einrichtung eines Hilfssenats oder einer besonderen Senatsabteilung auf unabsehbare Zeit kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage. Denn vom Vorsitzenden abgesehen nehmen dieselben Richter an allen Sitzungen teil, der ordentliche Vorsitzende kann, wie bereits hervorgehoben ist, jederzeit den Vorsitz in allen Sitzungen übernehmen, und die von der Revision beanstandete Geschäftsverteilung bestand zur Zeit der Erlassung des Ehescheidungsurteils erst seit etwa 3 Monaten. In allen diesen Punkten unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem durch das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1914 (R. 1915 S. 96 Nr. 13) entschiedenen sehr wesentlich. Hier waren die beiden Senatsabteilungen nicht nur durchweg aus anderen Richtern zusammengesetzt, jede von ihnen hatte insbesondere nicht nur ihren eigenen von vornherein bestimmten Vorsitzenden, sondern jede von ihnen erledigte auch auf die Dauer eines ganzen Geschäftsjahrs die ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig und unabhängig von der anderen, ohne daß eine Mitwirkung der Mitglieder der einen Abteilung an der Erledigung der der anderen Abteilung zugewiesenen Geschäfte in Frage kam; im Falle der Verhinderung des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Vorsitzenden der einen Abteilung, vertrat ihn nicht einmal das dienstälteste Mitglied des Senats, sondern das dienstälteste Mitglied der Abteilung in der Führung des Vorsitzes. Mit Recht hat daher das Reichsgericht in einem solchen Falle

die Klage unvorschriftsmäßiger Befehung des Gerichts für begründet erklärt.

Nun wird allerdings, wie der Revision zugegeben werden muß, durch die nach der dienstlichen Äußerung vom 12. März 1926 beim 10. Zivilsenat des Berufungsgerichts getroffene Geschäftsverteilung eine Sachlage geschaffen, die sich in einem Punkte dem JW. 1915 S. 96 Nr. 18 entschiedenen Falle immerhin insofern nähert, als der Regel nach einerseits alle Ehesachen, andererseits aber nur diese, nicht unter dem Vorsitz des ordentlichen Vorsitzenden, sondern seines Stellvertreters verhandelt werden. Zugunsten einer solchen Regelung ließe sich geltend machen, daß es zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erwünscht erscheine, die Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsgebieten unter demselben Vorsitzenden entscheiden zu lassen, und daß gerade die Ehesachen ein Gebiet darstellen, auf dem durch die ausgiebige Rechtsprechung des Reichsgerichts über alle wesentlichen Rechtsfragen Klarheit geschaffen ist. Allein diesen Gesichtspunkten gegenüber würde die Erwägung besondere Beachtung verdienen, daß es zur Wahrung des Vertrauens des Volkes zur Rechtspflege nicht wünschenswert erscheint, wenn der vom Gesetz berufene ordentliche Vorsitzende sich bei der Entscheidung in Ehesachen, die für die Beteiligten von weitaus größerer Wichtigkeit zu sein pflegt als die in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, regelmäßig selbst ausschaltet. Diese Erwägung vermag jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zu führen. Denn abgesehen davon, daß eine strenge Scheidung zwischen Ehesachen und Nichtehesachen nach der amtlichen Erklärung vom 12. März 1926 nicht durchgeführt ist, hat sich der Senatspräsident R. innerhalb des Rahmens seiner gesetzlichen Befugnisse gehalten, indem er in den Fällen seiner Verhinderung die Verhandlung der Ehesachen seinem Stellvertreter in Vorsitz überläßt. Denn nach § 216 Abs. 2 BPO. steht ihm als dem Vorsitzenden die Bestimmung der Termine und damit die Sitzungsvergebung und nach §§ 69, 117 WGO. die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Senats zu. In welcher Weise er diese Befugnisse ausüben will, unterliegt seinem pflichtmäßigen Ermessen. In solche Ermessens- und Zweckmäßigkeitfragen im Wege der Revision einzubringen, ist, wie bei allen inneren Angelegenheiten der Gerichte, z. B. bei der Verteilung der Geschäfte durch das Präsidium und der Bestellung der Berichterstatter durch den Vorsitzenden, schlechthin unzulässig.

Endlich kann der Revision auch darin nicht beigetreten werden, daß das gerügte Verfahren gegen den Geist und Sinn des Gerichtsverfassungsgesetzes verstoße. Das Verfahren hält sich, wie gezeigt, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei den heutigen Verhältnissen ist es infolge der Zunahme der Geschäfte bei den Gerichten kaum mehr durchführbar, daß, wie es das vor fast 50 Jahren unter ganz anderen Verhältnissen erlassene Gerichtsverfassungsgesetz in Aussicht nahm, die Vorsitzenden der Kammern und Senate, zumal großer Gerichte, alle ihnen obliegenden Dienstgeschäfte selbst erledigen, und den Weg zur Abhilfe hat das Gesetz bereits in den §§ 66, 117 gewiesen, indem es für Verhinderungsfälle die Führung des Vorsitzes durch das dienstälteste Mitglied zugelassen hat.